



9/SN-13/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 53115/2699
DVR: 0000019

GZ 603.337/0-V/4a/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

in W i e n

BUNDESGESETZENTWURF
Zl. 13 -GE/19 96

Datum: 1 1. MRZ. 1996

12.3.96

Dr. Herr

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird.

7. März 1996
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 53115/2699
DVR: 0000019

GZ 603.337/0-V/4a/96

An das
Bundesministerium
für Umwelt

Schottenbastei 5
1010 W i e n

DRINGEND
- 8. März 1996

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Ermacora	2942	41 7000/23-II/1/96 23. Februar 1996

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz
geändert wird

Zu dem mit oz Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Allgemeine legistische Anmerkungen:

Um Mehrdeutigkeiten zu vermeiden, sollte es grundsätzlich
unterbleiben, Verweisungen in der Weise zu treffen, daß die
verwiesene Bestimmung ohne näheren Hinweis auf ihre Bedeutung
in Klammern gesetzt wird (vgl. § 2 Abs. 4 Z 4 und andere
Bestimmungen des Entwurfs; vgl. auch Richtlinie 57 der
Legistischen Richtlinien 1990).

Weiters wird darauf hingewiesen, daß der vorliegende Entwurf
eine größere Anzahl von dynamischen Verweisungen auf
verschiedene Bundesgesetze enthält. Es empfiehlt sich daher
eine generelle Verweisungsbestimmung in die Rechtsvorschrift
aufzunehmen (vgl. Richtlinie 62 der Legistischen Richtlinien
1990): "Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer

- 2 -

Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

Zu Z 1:

In § 2 Abs. 4 Z 2 und Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes sollte nicht auf die Deponieverordnung, sondern auf die entsprechenden gesetzlichen Regelungen verwiesen werden.

Zu Z 6:

Das langfristige Ablagern im Inland und im Ausland wird hinsichtlich des Entstehens der Beitragsschuld unterschiedlich behandelt. Diese Ungleichbehandlung scheint gemeinschaftsrechtlich problematisch und wäre daher zu beseitigen.

Zu Z 10:

Die Abs. 1, 2 und 4 dieser Gesetzesstelle sind als ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 DSG bzw. als Präzisierungen des Art. 22 B-VG (VfSlg. 5415/1966) zu werten und können als unbedenklich angesehen werden (vgl. auch § 84 Abs. 1 StPO). Überdies bezieht sich Abs. 4 zweiter Satz offenkundig nur auf Einzelfälle und geht daher nicht über § 7 Abs. 2 DSG bzw. den unmittelbaren Anwendungsbereich des Art. 22 B-VG hinaus.

Demgegenüber entsprechen die Abs. 3 und 5 nicht den an ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 DSG zu stellenden Anforderungen (vgl. Dohr-Pollirer-Weiss, DSG, Fußnote 3 zu § 7 in Verbindung mit Fußnote 7 zu § 6; Kotschy in: Matzka, Datenschutzrecht, § 7K, 5f).

Der Sinn des Abs. 3 scheint sich erst aus den Erläuterungen zu § 9a des Entwurfes (vgl. S. 5, 4. Absatz der Erläuterungen zu

§ 9a) dahingehend zu ergeben, daß die Daten von Bewilligungen gemäß § 35 AWG gemeint sind. Es wäre daher vorteilhaft, Abs. 3 dementsprechend neu zu fassen.

Bezüglich Abs. 5 ist unklar, wie die Zollbehörden von sich aus in der Lage sein sollten zu beurteilen, welche der von ihnen verarbeitete Daten für den Vollzug des Altlastensanierungsgesetzes durch andere Behörden erforderlich sind und wann diese Behörden nicht in der Lage sind, sich diese Daten im Sinne des 2. Halbsatzes des Abs. 5 auf andere Weise zu beschaffen. Wenn die Vermutung richtig ist, daß Abs. 5 in gleicher Weise wie Abs. 4 zweiter Satz nur die Informationsübermittlung im Einzelfall, und daher auf Ersuchen der anderen Behörden, regeln wollte, dann wäre dies ausdrücklich vorzusehen, etwa: "Die Zollbehörden haben den übrigen mit dem Vollzug dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden auf deren Ersuchen die für diese Zwecke erforderlichen Daten zu übermitteln"

Zu Z 17:

Der in Abs. 4 Z 1 angeordnete Inkrafttretenstermin ergibt sich unmittelbar aus Art. 49 Abs. 1 B-VG. Eine gesonderte Anordnung erscheint hier daher entbehrlich und hätte zu entfallen.

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen:

Das Vorblatt sollte lediglich eine kurze Information zu den Themen Problem, Ziel, Inhalt, Alternativen, Kosten und EU-Konformität enthalten und nicht länger als eine Seite sein. Das Vorblatt ist daher jedenfalls zu überarbeiten.

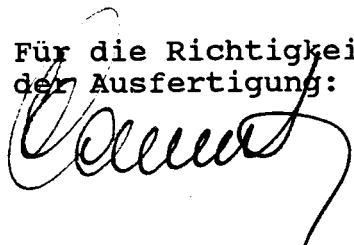
Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre die kompetenzrechtliche Grundlage, auf die sich der Gesetzgeber stützt, darzustellen. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß dem Entwurf eine Textgegenüberstellung beizuschließen wäre.

- 4 -

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden unter einem dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

7. März 1996
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Berchtold', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.